

Aktenzeichen:  
2 UF 200/19  
2 F 1701/19 AG Karlsruhe



**Oberlandesgericht Karlsruhe**  
2. ZIVILSENAT - SENAT FÜR FAMILIENSACHEN

**Beschluss**

In der Familiensache

Brooklyn New York, Amerika, s. Vereinigte Staaten

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwältin  
PB

gegen

Kippenheim

- Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte

Weitere Beteiligte:

Kinder:

1) , geboren XX. 12. 2015

Verfahrensbeistand:

2) , geboren am XX. 08. 2017,

Verfahrensbeistand:

Jugendamt:

Gz.:

wegen Rückführung Kind nach HKO  
hier: Vollstreckung

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe - 2. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht , die Richterin am Oberlandesgericht ! und die Richterin am Amtsgericht beschlossen:

1. Der Antrag der Antragsgegnerin, die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei der Vollstreckung des Rückführungsbeschlusses des Amtsgerichts - Familiengericht - Karlsruhe - vom 14.11.2019 (2 F 1701/19) auszusetzen, wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Vollstreckungsverfahrens trägt die Antragsgegnerin.
3. Der Gegenstandswert für die anwaltliche Tätigkeit im Vollstreckungsverfahren wird auf 3.000,00 Euro festgesetzt.

## Gründe:

### I.

Das Amtsgericht - Familiengericht - Karlsruhe hat die Antragsgegnerin mit Beschluss vom 14.11.2019 (2 F 1701/19) verpflichtet, die Kinder , geboren am XX.12.15 und , geboren am XX.08.17 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft des Beschlusses in die Vereinigten Staaten von Amerika, Bundesstaat Connecticut, zurückzuführen (Ziffer 1). Für den Fall, dass sie dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wurde die Antragsgegnerin und jede andere Person, bei der sich die Kinder aufhalten, verpflichtet, diese an den Antragsteller oder eine von diesem bestimmte Person zum Zwecke der Rückführung in die Vereinigten Staaten von Amerika herauszugeben (Ziffer 2). Die Antragsgegnerin wurde darauf hingewiesen, dass im Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung zu Ziffer 1 und 2 Ordnungsgeld bis zu 25.000,00 Euro sowie Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angeordnet werden kann (Ziffer 3). In Ziffer 4 wurden Vollstreckungsanordnungen zum Vollzug der Herausgabeverpflichtung getroffen und u. a. angeordnet, dass zur Durchsetzung der Herausgabe unmittelbarer Zwang angewendet werden kann.

Mit Beschluss vom 03.02.2020 hat der Senat die hiergegen gerichtete Beschwerde der Antragsgegnerin zurückgewiesen.

Am 07.02.2020 hat der Superior Court in Bridgeport, Connecticut angeordnet, dass die Kinder an den Antragsteller zurückgegeben werden sollen und mit Beschluss vom 04.03.2020 die sofortige Übergabe der minderjährigen Kinder an den Antragsteller angeordnet.

Der Beschluss des Senats vom 03.02.2020 ist dem Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerin am 10.02.2020 zugestellt worden.

Mit Verfügung des Senats vom 03.03.2020 wurde die Antragsgegnerin darauf hingewiesen, dass der Beschluss des Amtsgerichts rechtskräftig geworden ist und die Verpflichtung zur Rückführung der Kinder innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft bis spätestens zum 24.02.2020 zu erfüllen war.

Mit Schriftsatz vom 17.03.2020 ließ die Antragsgegnerin mitteilen, dass ihr angesichts der durch

die Corona-Virus-Pandemie eingetretenen Situation eine Reise in die USA derzeit weder möglich noch zumutbar sei.

Der Senat hat mit Verfügung vom 19.03.2020 mitgeteilt, dass wegen der Corona-Pandemie von der Mutter derzeit eine Ausreise mit den Kindern wohl nicht verlangt werden könne. Es sei beabsichtigt, nach dem 19.04.2020 erneut zu prüfen, ob der Mutter einer Rückführung möglich sei.

Mit Schriftsatz vom 30.04.2020 hat der Antragsteller gebeten, die erforderlichen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Wege zu leiten.

Auf Antrag des Antragsgegners wurde der Gerichtsvollzieher mit Verfügung des Senats vom 02.06.2020 ersucht, die Herausgabevollstreckung ab dem 12.06.2020 bis zum 23.06.2020 durchzuführen, nachdem der Antragsteller mitgeteilt hatte, zum Zwecke der Rückführung der Kinder am 12.06.2020 nach Deutschland einzureisen.

Die Vollstreckung blieb bisher erfolglos, weil die Antragsgegnerin und die Kinder weder an der angemeldeten Adresse noch an dem Wohnort der Großmutter mütterlicherseits angetroffen werden konnten.

Daraufhin hat der Senat mit Beschluss vom 15.06.2020 zur Sicherung der Rückgabe der Kinder gemäß § 15 IntFamRVG im Wege der einstweiligen Anordnung der Antragsgegnerin und jeder dritten Person verboten, die Kinder außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland zu verbringen.

Mit Schriftsatz vom selben Tage trägt die Antragsgegnerin vor, die Umstände, welche für die vom Senat bestätigte Rückführungsanordnung des Familiengerichts leitend gewesen seien, hätten sich in einem Ausmaß geändert, welches eine Rückführung der Kinder in die USA als evident Kindeswohlwidrig erscheinen lasse. Der erstinstanzlich vorgebrachte Verdacht eines sexuellen Missbrauchs der Tochter müsse mittlerweile als bestätigt betrachtet werden. werde seit Februar 2020 wegen ihrer Verhaltensauffälligkeiten einmal wöchentlich kinderpsychologisch betreut. Aus dem Bericht der Kinderpsychologin vom 18.03.2020 ergebe sich unzweifelhaft, dass es einen Missbrauchsvorfall gegeben habe, so dass davon ausgegangen werde müsse, dass mit der Übergabe der Kinder in die Obhut des Antragstellers für diese eine schwerwiegende Gefahr eines körperlichen und seelischen Schadens verbunden sei. Es werde daher nochmals beantragt, das Kind kinderpsychologisch begutachten zu lassen, zumal das Gericht in Connecticut den Missbrauchsvorwurf zu keiner Zeit zum Gegenstand seiner Entscheidungen gemacht habe.

**Die Antragsgegnerin beantragt,**

die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei der Vollstreckung des Rückführungsbeschlusses des Amtsgerichts Karlsruhe - Familiengericht - vom 14.11.2019 (2 F 1701/19) auszusetzen.

**Der Antragsteller beantragt,**

den Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung des Rückführungsbeschlusses bzw. die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei der Vollstreckung des Rückführungsbeschlusses auszusetzen, abzuweisen.

Er trägt vor, die Historie des Vortrages der Antragsgegnerin zu dem behaupteten sexuellen Missbrauchs zeige, dass die Antragsgegnerin ihn als vermeintliches Instrument benutze, um die Kinder vom Vater fernzuhalten. Bei dem von der Antragsgegnerin vorgelegten kinderpsychologischen Bericht handele es sich ganz offensichtlich um einen Gefälligkeits- bzw. Auftragsbericht. Der Bericht vom 18.03.2020 beweiße nicht, dass der Missbrauch tatsächlich stattgefunden habe. Gegen die von der Psychologin getroffenen Feststellungen bestünden erhebliche Bedenken. Denn obwohl weiterhin nicht geklärt sei, inwieweit sich überhaupt an ihren Vater und an Geschehnisse in den USA vor mehr als zwei Jahren erinnern könne, werde der Missbrauch als Fakt dargestellt und somit der Eindruck vermittelt, dass es tatsächlich dazu gekommen sei. Der Wechsel in der Darstellung der angeblichen Art des Missbrauchs (bisher Penetration in die Vagina des Kindes, jetzt Stecken des Penis in den Mund des Kindes) lasse nur einen Schluss zu, nämlich, dass das Kind in höchst kindeswohlmissbräuchlichem Maße von der Antragsgegnerin und den in Deutschland lebenden Verwandten manipuliert worden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

**II.**

Der zulässige Aussetzungsantrag der Antragsgegnerin hat in der Sache keinen Erfolg.

1. Die Zuständigkeit des Senats für die Vollstreckung des Rückführungsbeschlusses folgt aus § 44 Abs. 2 IntFamRVG, da der Senat die vom Familiengericht angeordnete Rückführung der Kinder durch Zurückweisung der hiergegen gerichteten Beschwerde der Antragsgegnerin mit Beschluss vom 03.02.2020 zurückgewiesen hat.

2. Die Vollstreckungsvoraussetzungen liegen weiterhin vor. Der durch Senatsbeschluss vom

03.02.2020 bestätigte Beschlüsse des Familiengerichts vom 14.11.2019 ist ein Vollstreckungstitel i. S. v. § 86 Abs. 1 Nr. 1 FamFG, der gemäß § 86 Abs. 2 i. V. m. § 40 Abs. 1, Abs. 2 IntFamRVG wirksam und vollstreckbar ist, da gegen die Entscheidung des Senats vom 03.02.2020 kein weiteres Rechtsmittel statthaft ist. Nach wie vor hat die Antragsgegnerin die Kinder entgegen der gerichtlichen Anordnung nicht in die USA zurückgeführt.

3. Die Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 1 lit. b HKÜ, wonach das Gericht des ersuchten Staates nicht verpflichtet ist, die Rückgabe der Kinder anzuordnen, wenn die Person, die sich der Rückgabe widersetzt, nachweist, dass die Rückgabe mit einer schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für die Kinder verbunden ist oder die Kinder auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt, liegen weiterhin nicht vor.

a) Bei der Anwendung von Art. 13 Abs. 1 lit. b HKÜ ist zu berücksichtigen, dass die Beteiligten durch die Regelung des HKÜ davon abgehalten werden sollen, ihr Kind widerrechtlich ins Ausland zu verbringen. Hierdurch soll die Sorgerechtsentscheidung am Ort des früheren gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes sichergestellt werden. Die strikte Regel, dass allein das ursprünglich international zuständige Gericht unter Berücksichtigung des Kindeswohls über die elterliche Sorge zu entscheiden hat, soll verhindern, dass durch die Entführung geschaffene vollendete Tatsachen von vornherein ein Übergewicht gewinnen (BVerfG, FamRZ 1999, 85 Rn. 65). Leitgedanke des HKÜ ist das Kindeswohl; dies ergibt sich aus der Präambel des Übereinkommens. Es ist daher ein fairer Ausgleich zwischen den in Rede stehenden Interessen herbeizuführen und zu berücksichtigen, dass das Kindeswohl oberste Priorität hat (EuGHMR, Urteil vom 21.05.2010, FamRZ 2010, 1239 (1240); Urteil vom 06.07.2010, Nr. 41615/07, Rn. 134 [Neulinger und Shuruk J. Schweiz], BeckRS 2011, 61381, beck-online; Urteil vom 12.07.2011, Nr. 14737/09 [Sneersons und Kampanella J. Italien], FamRZ 2011, 1482; Urteil vom 26.11.2013, Nr. 27853/09, Rn. 95 [X J. Lettland], NJOZ 2014, 1825, beck-online).

Das Wohl des Kindes ist demgemäß auch im Rahmen der Anwendung des HKÜ von vorrangiger Bedeutung und in jeder Lage des Verfahrens und damit auch im Vollstreckungsverfahren zu berücksichtigen, weshalb von der Anordnung einer Vollzugsmaßnahme abzusehen ist, wenn sie mit dem Kindeswohl nicht zu vereinbaren ist. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die hierfür maßgebenden Umstände zwischen der Anordnung der Rückführung und den Vollstreckungsmaßnahmen eingetreten sind (OLG Hamburg, Beschluss vom 25.06.2014 - 12 UF 111/13, NJW 2014, 3378 Rn. 20 - zitiert nach juris).

b) Nach diesen Maßstäben sind die Kinder weiterhin in die USA zurückzuführen bzw. an den Antragsgegner herauszugeben. Die Aussetzung der Anwendung unmittelbaren Zwangs scheidet da-

her aus. Nachdem die Antragsgegnerin sowohl die Rückführung als auch die freiwillige Herausgabe der Kinder an den Antragsteller strikt verweigert, kann die Herausgabe der Kinder an den Antragsteller nur durch die Anwendung unmittelbaren Zwangs durchgesetzt werden.

Es sind (weiterhin) keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte dafür gegeben, dass die Rückführung in die USA mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für die Kinder verbunden ist.

aa) Die Mutter hat nicht ausreichend dargelegt, dass ihr die Rückführung der Kinder in die USA aufgrund der anhaltenden Pandemie unzumutbar ist. Als US-amerikanische Staatsbürger sind die Kinder und die Antragsgegnerin von dem geltenden Einreiseverbot nicht betroffen. Anders als noch im März 2020 stehen einer etwaigen Wohnmöglichkeit in Hotels zur Durchführung der 14-tägigen Quarantäne auch keine behördlichen Beschränkungen mehr entgegen.

bb) Hinreichend konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller im Dezember 2017 sexuell missbraucht hat, liegen weiterhin nicht vor und haben sich entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin auch nicht durch die aktuellen Äußerungen von im Rahmen ihrer Therapie ergeben.

(1) Der Senat hat sich bereits im Beschluss vom 03.02.2020 umfassend mit dem Vorwurf des sexuellen Missbrauchs zum Nachteil der Tochter befasst und hierzu folgendes ausgeführt: „Dieser Vorwurf wurde von der Mutter bereits im Mai 2016 und Ende Dezember 2017 in den USA erhoben. In beiden Fällen wurde die Anzeige nach Abschluss der Ermittlungen von dem lokalen Kinderschutzdienst (CPS) als unbegründet eingestuft, nachdem keine Beweise gefunden werden konnten (As. und ). In dem Bericht vom 19.04.2018 hat das Yale Child Study Center, Psychiatric Clinic for Children, zwar festgestellt, dass durch die konfliktreiche Beziehung der Eltern, in der es wiederholt verbale aber auch körperliche Auseinandersetzungen gegeben habe, belastet sei. Die bei vorhandenen Verhaltensauffälligkeiten erfüllten jedoch nicht den Grad einer posttraumatischen Belastungsstörung. Für eine gesunde weitere Entwicklung von sei es unerlässlich, dass die Eltern lernten, auf sichere und produktive Art und Weise über die Belange von miteinander zu kommunizieren und deren emotionale Bedürfnisse zu erkennen (As. und ). Diese Ausführungen machen deutlich, dass emotionale Belastung nicht etwa auf einem etwaigen einseitigen Fehlverhalten des Antragstellers beruht hat, sondern vielmehr auf die gegenseitigen Streitigkeiten und Konflikte der Eltern zurückzuführen war. Folgerichtig hat der Superior Court Anfang Juli 2018 die umfassende Elternvereinbarung bestätigt, wonach das gemeinsame Sorgerecht beibehalten und dem Antragsteller das Recht eingeräumt worden ist, regelmäßigen und unbegleiteten Umgang mit den Kindern auszuüben. Wäre der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs nicht ausgeräumt worden, wäre es nicht

zum Abschluss dieser Vereinbarung und der gerichtlichen Bestätigung gekommen.

Dass sich [redacted] am 03.11.2019 – ausgerechnet einen Tag vor der Verhandlung in erster Instanz – erstmals über die Person des Täters, nämlich den „brown daddy“, offenbart haben soll, überzeugt nicht. Der Senat teilt die Auffassung des Amtsgerichts, wonach es bereits äußerst unwahrscheinlich ist, dass sich ein bei Tatbegehung zweijähriges Kind fast 2 Jahre danach noch daran erinnern und darüber in zusammenhängenden Worten berichten kann. Hinzu kommt, dass [redacted] bei der Kindesanhörung durch den Senat nicht einmal in der Lage war, erst kurz zurückliegende Ereignisse zeitlich richtig einzuordnen. So hat sie die Frage, ob sie gestern, also am Sonntag, im Kindergarten gewesen sei mit „ja“ beantwortet. Dass [redacted] auf Vorhalt der Zeugin, ob ihr jemand mal in den Intimbereich gefasst oder ihre Vagina berührt habe, mit: „ja, zehnmal“ geantwortet haben soll, zeigt mehr als deutlich, dass ihre Aussage nicht belastbar und ganz offensichtlich nicht auf ein eigenes Erleben zurückgeführt werden kann. Es ist völlig lebensfremd, dass ein zweijähriges Kind ein solches Geschehen in der Anzahl der Wiederholungen der Handlungen erfasst.“

(2) An dieser Einschätzung hält der Senat weiterhin fest. Die von der Antragsgegnerin im Vollstreckungsverfahren vorgelegten Berichte der Psychologin I [redacted] vom 25.02. (As. [redacted]), 18.03.2020 (As. [redacted]) und 19.05.2020 (As. [redacted]) sind weder geeignet, den Missbrauch zu beweisen, noch liefern sie einen begründeten Verdacht für das Vorliegen einer solchen Straftat. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens ist daher nicht veranlasst.

Hervorzuheben ist, dass sämtliche Äußerungen von [redacted] zu diesem Thema zunächst im häuslichen Umfeld, nämlich gegenüber der Großmutter, der Tante oder der Antragsgegnerin erfolgt sein sollen, so dass keine Beurteilung darüber möglich ist, wie diese Äußerungen zustande gekommen sind. Damit kann nicht ausgeschlossen werden, dass I [redacted] durch gezielte Suggestivfragen zu den nach Angaben der Psychologin „wichtigen Enthüllungen“ veranlasst worden ist. So lässt sich dem Bericht vom 18.03.2020 entnehmen, dass [redacted] die Äußerung „er hat mir seinen Penis in den Mund gesteckt“ getätigt haben soll, während sie mit der Antragsgegnerin über den Unterschied zwischen einer guten, schlechten und heimlichen Berührung gesprochen hat (Seite 1 des Berichts vom 18.03.2020, As. [redacted]). Auch die in erster Instanz genannten Schilderungen, wonach [redacted] angegeben haben soll, vom „brown Daddy“ im Intimbereich berührt worden zu sein, erfolgten auf gezielte Nachfrage der Großmutter, die auf Nachfrage einräumen musste, dass sie [redacted] einen Tag vor der Gerichtsverhandlung in erster Instanz deshalb konkret danach gefragt habe, weil sie gedacht habe, I [redacted] nie wieder zu sehen (vgl. Vermerk über die Anhörung vor dem Amtsgericht vom 04.11.2019 Seite 12, As. [redacted]).

Berücksichtigt man ferner, dass in der rechtspsychologischen Forschung davon ausgegangen



wird, dass die Aussagefähigkeit von Kindern, d. h. die Fähigkeit, eine Erinnerung selbständig abzurufen und nachvollziehbar darstellen zu können, nicht vor Ablauf des 4. Lebensjahres gegeben ist (vgl. Steffen Lau zur Aussagefähigkeit in Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, 2008, Kapitel V Aussagebeurteilung), erscheint auf Grund der Gesamtumstände vorliegend eine suggestive Einflussnahme mehr als wahrscheinlich. Eine Auseinandersetzung mit dieser Problematik lassen die vorgelegten psychologischen Berichte gänzlich vermissen.

Darüber hinaus ist der verfahrensrechtliche Kontext zu würdigen. Dabei fällt auf, dass der Vortrag zu dem behaupteten Missbrauch von der Antragsgegnerin immer dann erfolgt ist, wenn ihr bewusst wurde, dass ihr bis dato erfolgtes Vorbringen nicht ausreicht, um eine Rückführung in die USA zu verhindern. So wurden im Vollstreckungsverfahren im Schriftsatz vom 26.06.2020 weder etwaige Panikattacken, noch die von [redacted] bereits am 17.03.2020 getätigten Äußerungen erwähnt und die Unzumutbarkeit der Rückführung lediglich mit der anhaltenden Corona-Pandemie begründet. Dieser Vortrag erfolgte vielmehr erst mit Schriftsatz vom 15.06.2020, nachdem am 13.06.2020 ein erfolgloser Vollstreckungsversuch durchgeführt worden war.

In diesem Zusammenhang kann nicht unerwähnt bleiben, dass die Antragsgegnerin im bisherigen Verfahren, weder im Nachgang zur Verhandlung vor dem Amtsgericht noch zu der Anhörung vor dem Senat am 27.01.2020 etwaige Verhaltensauffälligkeiten behauptet, geschweige denn näher dazu vorgetragen hat. Erst mit Schriftsatz vom 15.06.2020 wurde behauptet, dass [redacted] seit Februar 2020 wegen Verhaltensauffälligkeiten kinderpsychologisch betreut werde, ohne dass näher auf die konkrete Art und den Umfang des gezeigten Verhaltens von [redacted] eingegangen worden ist. Aus dem Fax-Schreiben der behandelnden Psychologin [redacted] an das OLG vom 16.06.2020 ist von anhaltenden und fortschreitenden Panikattacken von [redacted] seit dem Gerichtstermin Ende Januar 2020 die Rede (As. [redacted]). Wenn damals aber solche starken Verhaltensauffälligkeiten aufgetreten wären, hätte es nahegelegen, diese schriftsätzlich gleich zu Beginn des Vollstreckungsverfahrens vorzutragen, um eine Vollstreckung der Rückführung zu verhindern. Mit Schriftsatz vom 17.03.2020 wurde vielmehr lediglich vorgetragen, dass der Antragsgegnerin angesichts der durch die Corona-Virus-Pandemie eingetretenen Situation eine Reise in die USA weder möglich noch zumutbar sei. Hinzu kommt, dass nicht ersichtlich, insbesondere von der Antragsgegnerin nicht behauptet worden ist, dass [redacted] nach der Anhörung vor dem Amtsgericht im November 2019, bei der sie den Antragsteller ebenfalls gesehen hatte, mit etwaigen Verhaltensauffälligkeiten reagiert hätte. Wenn [redacted] jedoch Ende Januar 2020 derart auffällig reagiert hat, verwundert es, dass eine solche Reaktion im November 2019 offenkundig ausgeblieben ist.

cc) Der Einwand der Antragsgegnerin, wonach das US-amerikanische Gericht die sofortige Herausgabe der Kinder an den Antragsteller in Unkenntnis der Vorwürfe wegen des sexuellen Miss-

brauchs angeordnet habe, verhängt nicht. Aus dem von der Antragsgegnerin vorgelegten Schreiben Ihres US-amerikanischen Rechtsanwalts vom 17.06.2020 geht vielmehr hervor, dass die zuständige Richterin von dem Vorhandensein der Missbrauchsberichte gewusst, aber dennoch die Herausgabe angeordnet hat (As. II/579).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 14 Nr. 2 IntFamRVG i. V. m. § 81 FamFG und aus Art. 26 Abs. 4 HKÜ. Es entspricht im HKÜ-Verfahren regelmäßig und so auch hier der Billigkeit, dass der Elternteil, der sich widerrechtlich verhalten hat, die Kosten des Vollstreckungsverfahrens trägt.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes ergibt sich aus § 45 Abs. 3 FamGKG.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 4 IntFamRVG ausgeschlossen

Vorsitzende Richterin  
am Oberlandesgericht

Richterin  
am Oberlandesgericht

Richterin  
am Amtsgericht

Erläss des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):  
Übergabe an die Geschäftsstelle  
am 25.06.2020.

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausgefertigt



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle